

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 18/0230</b>
<b>601 - Fachbereich Planung</b>			<b>Datum: 19.04.2018</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Kroker, Beate</b>	<b>Tel.: -207</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>19.04.2018</b>	<b>Anhörung</b>

## **Bebauungsplan Nr. 147 „Wagenhubergelände,, und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gem. Henstedt-Ulzburg (Wagenhubergelände)**

### **Sachverhalt**

Die Stadt Norderstedt wurde im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 (2) BauGB als Nachbargemeinde zu den o.g. Verfahren der Gemeinde Henstedt-Ulzburg beteiligt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Wagenhubergelände“ soll Raum für neuen Wohnungsbau entstehen. Das ca. 5 ha große, ehemalige Gelände des Betonsteinwerkes grenzt unmittelbar nördlich an die Schleswig-Holstein-Straße an.

Es ist eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhäusern geplant. Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt

Die Erschließung erfolgt über einen Anbindungspunkt an der Norderstedter Straße. Es ist keine Anbindung an die Schleswig-Holstein-Straße geplant.

Entlang der Schleswig-Holstein-Straße ist eine 6,00 m hohe Steilwandaus einer Konstruktion aus Stahlträgern und Matten mit Erdverfüllung hergestellt werden.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg durchgeführt, um den Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln zu können. Der FNP soll zum größten Teil Wohnbaufläche darstellen. Außerdem werden eine Fläche als Grünfläche und eine Waldfläche dargestellt.

Der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan haben sich gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung nicht wesentlich geändert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB hat die Stadt Norderstedt Stellung genommen, insbesondere hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Schleswig-Holstein-Straße als auch hinsichtlich des Lärmschutzes (siehe Mitteilungsvorlage M 17/0501). Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat ein Verkehrsplanerisches/ -technisches Gutachten als auch eine Schalltechnische Untersuchung beauftragt. Diese Gutachten kommen zu dem Schluss, dass die Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird und auch hinsichtlich des Lärmschutzes der Bebauung südlich der Schleswig-Holstein-Straße kein weiterer Handlungsbedarf gegeben ist.

Aus Sicht der Stadt Norderstedt soll folgendermaßen Stellung genommen werden:

„Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

### Verkehr:

Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Leistungsfähigkeit der Norderstedter Straße erhalten bleibt und es zu keiner Pfortnerung der Planstraße kommen muss.

Auch wird keinerlei Anpassung der Signalsteuerung des Knotenpunktes SH-Straße /Norderstedter Straße empfohlen, so dass Seitens der Stadt Norderstedt davon ausgegangen wird, dass die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes SH- Straße/ Ulzburger Straße/ Kothla-Järve-Straße nicht signifikant zum Schlechteren verändert wird.

Zur Abwicklung der nachmittäglichen Spitzenstunde wird ein Rechtsabbiegefahrstreifen in der SH- Straße mit einer Aufstelllänge von 66 m empfohlen. Der Einmündungstrichter liegt auf Norderstedter Gebiet, so dass die Stadt Norderstedt sowohl bei der weiteren Planung, als auch der Bauausführung hinzuzuziehen ist. Eine anschließende Anpassung der Eigentumsverhältnisse ist erforderlich.

### Lärm:

Zum Schutz der bestehenden Wohnbebauung südlich der Schleswig- Holstein- Straße, soll die vorgesehene Lärmschutzwand laut Lärmgutachten, als **hochabsorbierende Wand** zur straßenhingewandten Seite ausgebildet werden, damit es nicht zu Reflexionen kommt. Die genaue Festsetzung fehlt im Teil B Pkt. 3.1 und sollte aber so festgeschrieben werden **(LSW zur S-H-Straße hin als hochabsorbierende LSW Absorptionsgruppe A3 oder A4 nach DIN EN 1793-1)**..“